



Satzung

des Tennis-Club Kusel e.V.

in der Fassung vom 07.06.2018

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Kusel e.V.“ (nachfolgend „Verein“), hat seinen Sitz in Kusel und ist unter Registernummer VR 21015 im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen.

§ 2 Zweck

Der ausschließliche Zweck des Vereins ist die unmittelbare Pflege des Tennissports auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Abgabenordnung. Insbesondere soll die Jugend an den Tennissport herangeführt werden.

Einnahmen und Vermögen des Vereins – einschließlich etwaiger Gewinne – dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein kann sportliche Unterabteilungen bilden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

Aufnahmefähig sind nur natürliche Personen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Verwendung des vorgedruckten Antragsformulars zu stellen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und den Vorschriften dieser Satzung und der Vereinsordnungen Folge zu leisten.

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Satzung und der Vereinsordnungen zu nutzen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung (Kündigung), Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist nur zum Quartalsende durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

Ausgeschiedene Mitglieder können keine Forderungen am Vereinsvermögen stellen.



§ 4 Geschäftsjahr und Beiträge

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern regelmäßige Beiträge und Sonderbeiträge. Art und Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die regelmäßigen Beiträge werden vom Verein zu den in der Beitragsordnung festgelegten Fälligkeitsterminen eingezogen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Ernennung zum Ehrenmitglied hat hervorragende Verdienste um den Tennissport im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen zur Voraussetzung. Sie erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der dem Ehrenmitglied schriftlich mitzuteilen ist.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, dürfen außerdem an Vorstandssitzungen teilnehmen und sind beitragsfrei.

§ 6 Wahlrecht

Wahlberechtigt sind aktive und passive Mitglieder, minderjährige Mitglieder erst ab vollendetem 16. Lebensjahr.

Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.

§ 7 Organe:

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vereinsmitglieder. Als oberstes Vereinsorgan trifft sie alle Grundsatzentscheidungen, so vor allem

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl zweier Rechnungsprüfer(innen)
- d) Satzungsänderungen
- e) Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) Erlass und Änderungen der Beitragsordnung
- g) Investitionen soweit sie den Betrag von 25.000,00 € übersteigen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Einmal jährlich findet zwischen dem 01.04. und dem 30.06. eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in deren Verlauf der Vorstand Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr erstattet, insbesondere die finanzielle Situation des Vereins im Einzelnen darstellt.



Der Termin für die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden spätestens sechs Wochen vorher durch Aushang im Clubheim bekanntgegeben.

Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Termin und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder unter ihrer dem Verein zuletzt mitgeteilten Postanschrift bzw. Email-Adresse.

Anträge von Mitgliedern zu Grundsatzentscheidungen, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung bei einem der Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag stellt und unter Darlegung der Gründe eine Grundsatzentscheidung im Sinn von § 8 Abs. 5 wünscht. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund auch auf Antrag des Vorstandes einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder unter ihrer dem Verein zuletzt mitgeteilten Postanschrift bzw. Email-Adresse.

§ 10 Beschlussfassung und Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen erfordern eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Vorsitzenden leiten die Mitgliederversammlung. Sie eröffnen sie, erteilen das Wort und beschließen die Versammlung.

§ 11 Stimmabgabe und Niederschrift

Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Jedoch ist auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds geheim abzustimmen. Dies auch, wenn für ein Vereinsamt zwei oder mehr Mitglieder kandidieren.

Über die Mitgliederversammlung ist vom/von der Protokollführer(in) eine Niederschrift zu fertigen. Über deren Genehmigung wird in der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt.



§ 12 Vorstand

Der Vorstand (Gesamtvorstand) setzt sich zusammen aus:

den drei Vorsitzenden (BGB-Vorstand im Sinn von § 26 BGB)
dem/der Kassenwart(in)
dem/der Mitgliederwart(in)
dem/der Sportwart(in)
dem/der Jugendwart(in)
dem/der Hallenwart(in)
dem/der Gebäude- und Platzanlagenwart(in)
dem/der Protokollführer(in) und
dem/der Pressewart(in)

Mit Ausnahme der Funktion der Vorsitzenden können alle Vorstandsfunktionen auch in Personalunion ausgeübt werden.

Der Vorstand (Gesamtvorstand) wird alle zwei Jahre neu gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl neuer Vorstandsmitglieder. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird dieses erst in der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt. Jedoch ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorsitzenden ist für diesen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Ersatz zu wählen.

Der Vorstand trifft alle Entscheidungen, soweit sie keine laufenden Geschäfte oder Grundsatzentscheidungen sind. Er entscheidet auch über Anträge von Mitgliedern, soweit keine Grundsatzentscheidungen zu treffen sind.

Die Entscheidungen sind von dem/der Protokollführer(in) in eine Niederschrift aufzunehmen. Über die Genehmigung der Niederschrift entscheidet der Vorstand in seiner jeweils nächsten Vorstandssitzung.

Der Vorstand erlässt mit Ausnahme der Beitragsordnung die Vereinsordnungen und überwacht deren Einhaltung.

Die Vorsitzenden terminieren die Vorstandssitzungen und leiten sie.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Rechnungsprüfer

Alle zwei Jahre werden zwei Rechnungsprüfer neu gewählt. Deren Amtszeit endet mit der Wahl neuer Rechnungsprüfer.

Die Rechnungsprüfer prüfen einmal im Jahr die Kasse (Buchhaltungsunterlagen) und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Bei festgestellter ordnungsgemäßer Kassenführung schlagen die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.



§ 14 Vertretung und Geschäftsführung

Die Vorsitzenden (BGB-Vorstand) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis entscheiden die Vorsitzenden mehrheitlich.

Die laufenden Vereinsgeschäfte führen die Vorsitzenden. Sie teilen die Vorstandsaufgaben untereinander auf.

Soweit einzelne Tätigkeitsfelder satzungsgemäß Mitgliedern des Vorstandes zugewiesen sind, führen diese insoweit die laufenden Vereinsgeschäfte. Sie unterliegen dabei den Weisungen der Vorsitzenden.

§ 15 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

- a) vereinsschädigendem Verhalten oder
- b) wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder Vereinsordnungen oder
- c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweier Mahnungen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist mit einer Begründung zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung einzuräumen.

§ 16 Mitarbeit und Haftungsausschluss

Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich. Nachgewiesene notwendige Auslagen können Mitarbeitern erstattet werden.

Die Haftung des Vereins gegenüber Mitarbeitern für Personen- oder Sachschäden, die sie sich bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung der Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen des Vereins, bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen oder sonstigen Verkehrsmitteln, bei Unfällen oder sonstigen Schadensereignissen zuziehen, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass einem Vereinsorgan Vorsatz nachzuweisen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Mitgliederversammlung.

Der Antrag auf Auflösung muss mindestens einen Monat vorher bei einem der Vorsitzenden eingereicht und allen stimmberechtigten Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung, so hat sie sofort zwei Liquidatoren/innen zu benennen.

Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts.



In der letzten Mitgliederversammlung berichten die Liquidatoren/innen über die Auflösung des Vereinsvermögens.

Den Vorsitzenden obliegt die Löschung des Vereins im Vereinsregister.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kusel, die es ausschließlich zur Sportförderung auf gemeinnütziger Grundlage zu verwenden hat.

§ 18 Übergangsregelungen

Die in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.10.2017 gewählten Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer bleiben bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2020 im Amt, soweit sie dazu dem Vorstand bis zum 26.10.2019 ihr Einverständnis erklären.

Davon ausgenommen sind der 1. und der 2. Vorsitzende, die durch die in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 neu zu wählenden drei Vorsitzenden ersetzt werden. Die Amtszeit des derzeitigen 1. und des derzeitigen 2. Vorsitzenden endet mit dem Inkrafttreten dieser neuen Satzung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.06.2018 beschlossen und trifft mit Genehmigung durch das Registergericht in Kraft.